

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 38/2021

24. September 2021

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	2
181/2021 Bekanntmachung vom 17.09.2021 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 04/80 „Karnaper Straße / Alte Landstraße“	2
182/2021 Bekanntmachung vom 17.09.2021 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 23/18 „Im Mühlenbruch“	5
Amt für Straßen und Verkehr	8
183/2021 Beabsichtigte Einziehung eines Abschnittes der Straße Hellweg	8
Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster	10
184/2021 Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters	10
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	12
185/2021 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung IX der Stadt Essen.....	12
Öffentliche Zustellungen.....	13
186/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen	13

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

181/2021

Bekanntmachung

vom 17.09.2021

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Nr. 04/80

„Karnaper Straße / Alte Landstraße“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 03.06.1981 den Bebauungsplan Nr. 04/80 „Karnaper Straße / Alte Landstraße“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung vom 02.09.1981 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Bekanntmachung:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Karnap. Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Stadtgrenzen nach Gladbeck und Gelsenkirchen,
- im Osten durch die Karnaper Straße,
- im Süden durch die Bahnstrecke Oberhausen – Wanne-Eickel (Emschertalbahn),
- im Westen durch die Glasfabrik und den „Strunks Busch“.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt. Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Überlagerung bisheriger rechtsverbindlicher Festsetzungen:

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04/80 werden die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen überlagert.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 04/80 mit der Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 (derzeit 3. Etage, Zimmer 301a), an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 04/80 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsnicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.1981 ist der Bebauungsplan Nr. 04/80 „Karnaper Straße / Alte Landstraße“ nicht in Kraft getreten, weil er an Ausfertigungsmängeln litt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 04/80 „Karnaper Straße / Alte Landstraße“ gemäß §§ 10 und 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 02.10.1981 in Kraft. Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 02.10.1981 ist gegenstandslos.

Essen, den 17.09.2021

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Orientierungsplan

zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 4/80
"Karnaper Straße/Alte Landstraße"

Stadtbezirk: V
Stadtteil : Karnap



Plangrundlage: Basiskarte

M 1: 5000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

182/2021
Bekanntmachung
vom 17.09.2021
des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 23/18
„Im Mühlenbruch“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 25.08.2021 den Bebauungsplan Nr. 23/18 „Im Mühlenbruch“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 2,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk VI, Stadtteil Stoppenberg.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch das Bischöfliche Schulzentrum
- im Osten durch die Straße „Im Mühlenbruch“
- im Süden durch eine öffentliche Grünanlage mit Wegeverbindung und
- im Westen durch eine Kleingartenanlage.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 23/18 mit seiner Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags

08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 23/18 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplans sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23/18 „Im Mühlenbruch“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Essen, den 17.09.2021

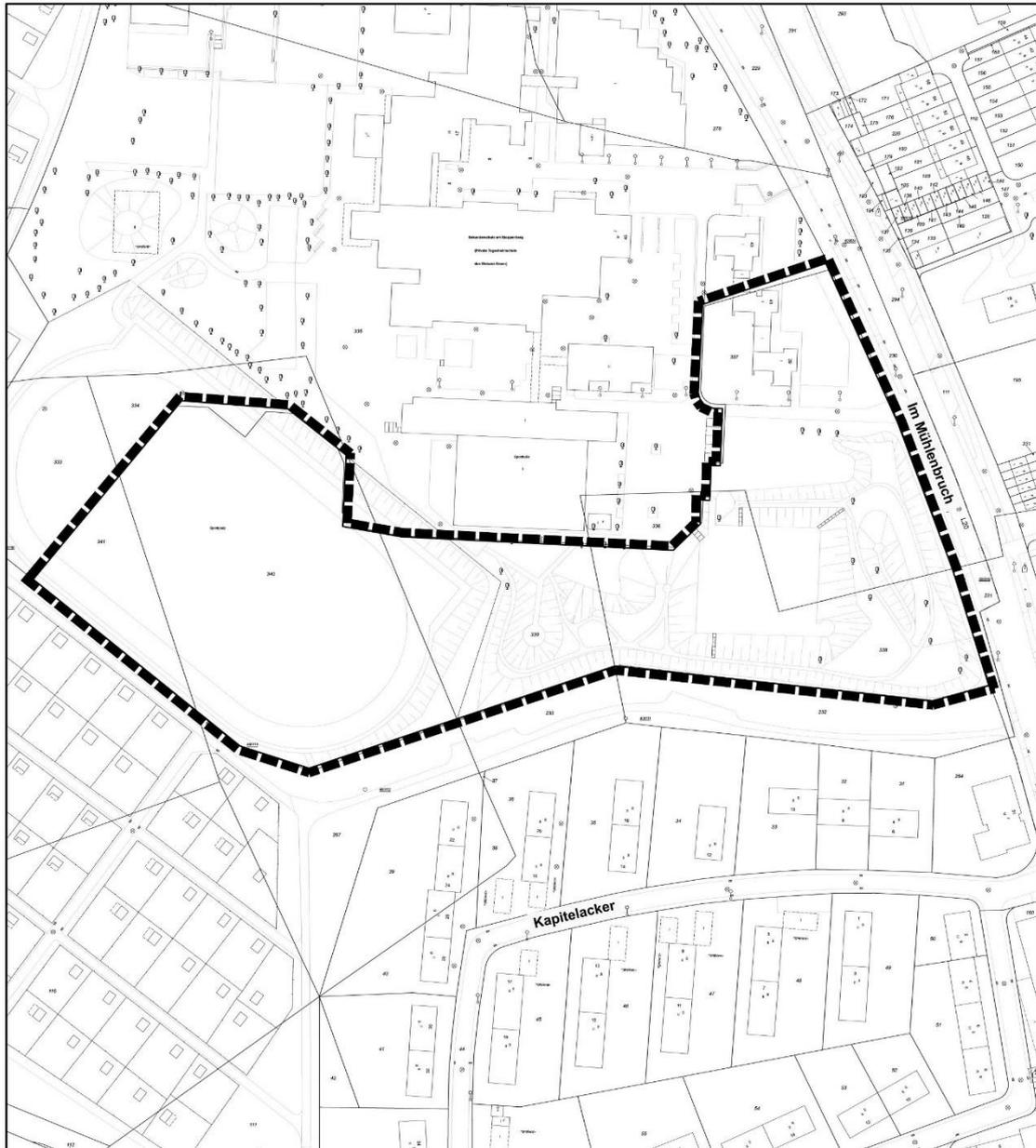
Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 354

Orientierungsplan

zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 23/18
"Im Mühlenbruch"

Stadtbezirk: VI
Stadtteil : Stoppenberg



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 2000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

183/2021

Beabsichtigte Einziehung eines Abschnittes der Straße Hellweg

Die Bezirksvertretung VII hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, ein Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für

den Abschnitt der Straße Hellweg von der Bochumer Landstraße
bis zum Sachsenring

durchzuführen.

Die o.a. Verkehrsfläche soll ganz dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Einziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus liegt die Karte, in der der Umfang der beabsichtigten Einziehung dargestellt ist, beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Alfredstraße 163, Zimmer 203, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer durch einen späteren Verwaltungsakt zu treffenden Regelung; sie ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bis zum Erlass der Einziehungsverfügung, die frühestens in 3 Monaten verfügt werden kann, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Essen – Amt für Straßen und Verkehr – in Essen vorgebracht werden.

20. September 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit

☎ 88-66 590

Lageplan zur Einziehung eines Abschnittes der Straße Hellweg



Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster

184/2021

Öffentliche Bekanntmachung

über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet der Stadt Essen wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden, und Berichtigungen von Lagebezeichnungen fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW, SGV.NRW 7143) in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der Unterrichtung der Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten über vorgenommene Änderungen insb. von Lagebezeichnungen und von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 01.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021 im Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster, Abteilung Liegenschaftskataster der Stadt Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) 45121 Essen, Katasterauskunft – 4. Etage, Zimmer 401. Eine telefonische Terminabsprache ist unter 0201 8862541 oder 0201 886242 erforderlich.

Während der Offenlegungszeit haben die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu ihren Grundstücken unterrichten zu lassen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der geänderte Stand des Liegenschaftskatasters an die Stelle des bisherigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Stadtgebiet Essen nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen. In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Essen, den 21.09.2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez.
Schulz

 88-62 520

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

185/2021

Nachrückverfahren

in der Bezirksvertretung IX der Stadt Essen

Frau Katja Geier, Essen, ist mit Ablauf des 08.09.2021 als Vertreterin in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aus der Bezirksvertretung IX durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Heinz Schnetger, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

20.09.2021

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

☎ 88-12 313

Öffentliche Zustellungen

186/2021

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Ali, Salih Khudher Ali	Ellernstr. 89 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 126
Anton, Alexandru-Marius	Römerstr. 5 45143 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 455
Basa, Christina	Hauptstr. 318 51465 Bergisch-Gladbach	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Cayir, Oguzhan	Bochumer Str. 34 a 45661 Recklinghausen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-56 422
Eustermann, Lyudmyla	Bilker Allee 40219 Düsseldorf	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Fishman, René Hermann	Manteuffelstr. 23 45138 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 142
Fuchs, Joachim	Glashüttenstr. 15 45139 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Ilgner, Maurice	Essener Str. 75 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 220
Kheder, Warwin	Ellernstr. 89 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 126
Mehlan, Corinna	Aachener Str. 71 40223 Düsseldorf	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Milling, Philipp	Altendorfer Str. 578 45355 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 125
Ochse, Patrick		Jugendamt, ☎ 88-51 668

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Przinitzky, Rolf	Rabenhorst 51 45355 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 384
Qaidi, Zhiyan Kareem Kichan	Ellernstr. 89 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 126
Sabanci, Tanju Kazim	Krayer Str. 128 45307 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Sam, Isaac Kwesi		Jugendamt, ☎ 88-51 653
Sarközi, Anett	Körnerstr. 10 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 886
Smagur, Damian Ryszard		Jugendamt, ☎ 88-51 648
Topal, Mehmet	Berliner Str. 196 45144 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 455
Ullmann, Liane	Korthover Weg 20 45307 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-56 623

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.